

Anspruchsberechtigte:

- ZeitarbeitnehmerInnen (ZA) gewerblicher Arbeitskräfteüberlasser (AKÜ) mit Sitz im In- oder Ausland¹, ehemalige, jetzt arbeitslose ZA von AKÜ, vorrangig in jenen Fällen, in denen es um den Abschluss bereits im aufrechten Arbeitsverhältnis begonnener Ausbildungen geht, ab 01.01.2017.
- Achtung: Wenn Ausbildungen über den Status „Arbeitslosigkeit“ neu begonnen bzw. beendet werden, dann darf die (verbleibende) Ausbildungszeit nicht länger als 3 Monate pro Jahr andauern, da ansonsten der Status „Arbeitslosigkeit“ verloren geht (siehe § 12 Abs. 5 AIVG).

Voraussetzung:

- Die Unterstützungsleistung - Übernahme der Ausbildungskosten/Prüfungskosten - muss beim Sozial- und Weiterbildungsfonds (SWF) vor Aufnahme der ABM beantragt werden.
- In Fällen, in denen ZA bereits eine Ausbildung begonnen haben und arbeitslos geworden sind, ist der Antrag auf Unterstützungsleistung innerhalb einer Woche ab arbeitsrechtlichem Ende des Arbeitsverhältnisses beim SWF neu zu stellen.
- In begründeten Einzelfällen, in denen arbeitslose ZA mit einer Ausbildung neu beginnen wollen, muss im Vorstand zwingend die Zustimmung zur Übernahme der anfallenden Kosten eingeholt werden.
- Sofern Qualifizierungsmaßnahmen nicht im Inland absolviert werden, müssen diese in jeder Hinsicht den inländischen Standards entsprechen. Dieser Umstand ist in geeigneter Form vom Antragsteller (ZA) nachzuweisen. Alle in diesem Zusammenhang wesentlichen Informationen und Dokumente/Unterlagen (Kursinhalte, Teilnahmebestätigungen, Zertifikate, Zeugnisse usw.) sind in einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache unaufgefordert gemeinsam mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen.

¹ AKÜ mit Sitz im Ausland, die ZA nach Österreich entsenden und der Beitragspflicht nach § 22d Abs. 2 AÜG unterliegen.

Ablauf:

- Schritt 1: Anfrage beim SWF (verbindliches Beratungsgespräch)**
- Schritt 2: Prüfung der Fördermöglichkeit (schriftliche Zusage oder Absage)**
- Schritt 3: Bei Zusage: Auswahl der Ausbildung (Ausbildungsvereinbarung)**
- Schritt 4: Optional, wenn in Kombination mit Bildungskarenz / Bildungsteilzeit / Fachkräftestipendium / Arbeitslosengeld:
Bildungskarenz nach § 11 AVRAG, Bildungsteilzeit nach § 11a AVRAG, Fachkräftestipendium nach § 34b AMSG oder im Rahmen des Arbeitslosengeldes**
- Schritt 5: Optional, wenn in Kombination mit Bildungskarenz / Bildungsteilzeit / Fachkräftestipendium / Arbeitslosengeld:
Genehmigung des Weiterbildungsgeldes, Bildungsteilzeitgeldes, Fachkräftestipendiums oder des Arbeitslosengeldes durch das „Wohnsitz-AMS“ (Dokument: AMS-Leistungsnachweis)**
- Schritt 6: Organisation und Durchführung der Ausbildung**
Die Rechnung der Ausbildung muss auf den Namen der/des ZA lauten, ergeht direkt an den SWF und wird von ihm beglichen.
- Schritt 7: Optional, wenn in Kombination mit Bildungskarenz / Bildungsteilzeit / Fachkräftestipendium / Arbeitslosengeld:
Monatlicher Zuschuss zum Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld, Fachkräftestipendium oder zum Arbeitslosengeld**
- Schritt 8: Zertifikat/Zeugnis wird an die ZA gesandt und diese geben eine Kopie an den SWF weiter**
- Schritt 9: Administration der Ausbildung bis zum Ausbildungsende durch den SWF**